

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 31 (1955-1956)

Heft: 24

Rubrik: Moderne Waffen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Trotzdem das Kaderproblem viel weniger eine materielle Frage als vor allem eine solche der *geistigen Haltung* unserer Jugend ist, versucht man seitens der militärischen Behörden die Schwierigkeiten dadurch zu überwinden, daß man für die militärische Weiterausbildung gewisse Erleichterungen schafft. Ein erster, in dieser Richtung gehender Versuch bestand darin, daß man anstrebte, die Leistungen des *Erwerbsersatzes* in den Dienst der Kaderrekrutierung zu stellen und mit der Ausrichtung erhöhter Ersatzleistungen einen größeren Anreiz zum Bestehen der Kaderschulen zu schaffen. Dieses Begehren ist jedoch vom Eidgenössischen Departement des Innern abgelehnt worden, mit der Begründung, daß die Erwerbsersatzordnung ein ausschließlich soziales Werk sei, das nicht zur Erreichung militärpolitischer Ziele herangezogen werden dürfe.

Wie der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements anlässlich der Sommer-session der eidgenössischen Räte im Ständerat ausführte, prüft das EMD zur Zeit weitere Maßnahmen, mit denen das Bestehen der militärischen Kaderschulen erleichtert werden soll. Es handelt sich dabei um *zwei Gruppen von Maßnahmen*:

a) die *Verkürzung einzelner Beförderungsdienste* durch die Zusammenlegung gewisser Dienstleistungen und die Milde rung des bei uns gültigen Grundsatzes, daß jeder Anwärter auf einen höheren Grad in der Regel vorerst die ganzen unteren Grade durchlaufen haben muß; mit einem neuesten Beschluß vom 7. August 1956 hat der Bundesrat einen Schritt in dieser Richtung getan, indem er verschiedene Beförderungsdienste für angehende Unteroffiziere und Subalternoffiziere kürzte;

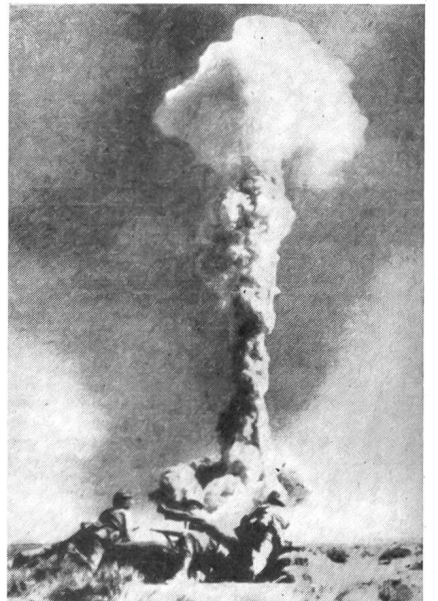
b) die *Verbesserung der finanziellen Entschädigungen* anlässlich von Beförderungs-

diensten, sei es durch die Gewährung von Soldzulagen und Dienstreisezulagen oder durch die Erhöhung der Pensionszulagen. Es wäre sicher falsch, von diesen materiellen Verbesserungen eine grundlegende Aenderung der Verhältnisse zu erwarten. Sie werden im einen oder anderen Fall zum Erfolg führen; aber der Kern des Übels wird dadurch kaum berührt. Dieser liegt in der geistigen Einstellung eines Teils unserer heutigen Jugend, und diese wird mit kleinen Konzessionen nicht geändert. Was not tut, ist eine auf weite Sicht betriebene *Erziehungs- und Aufklärungsarbeit* an unserer Jugend; Elternhaus, Schule, Kirche und Arbeitgeber müssen dabei mitwirken. Es ist an der Zeit, daß sich alle Gutgesinnten unseres Landes dieser nationalen Aufgabe zuwenden!

Moderne Waffen ⑧



Eine Gruppe wird unter dem Namen «Nervengase» zusammengefaßt. Sie wirken so unerhört rasch, daß man nicht einen Entgiftungsplatz aufsuchen oder ärztliche Hilfe erhalten kann bevor die Wirkung eintritt. Man muß daher bei Schädigungen durch Nervengase selbst die erste Hilfe leisten, wie auf dem Bild zu sehen ist: Der Mann gibt sich selbst eine Einspritzung mit einer eigens dafür konstruierten Spritze. Gegenwärtig müssen auch die Kampfgase zu jenen Waffen gerechnet werden, die in einem allfälligen künftigen Krieg eingesetzt werden könnten.



Die mächtigsten und meist erörterten Angriffsmittel sind die Atomwaffen.

Schweizerische Militärnotizen

Der Bundesrat hat verschiedene Bestimmungen der Verordnung über die Mannschaftsausrüstungen abgeändert. Danach sollen in Zukunft an Rekruten zu Beginn der Rekrutenschule drei Uniformhemden und zwei Krawatten gratis abgegeben werden. Korporale, Fouriere, Feldweibel und Adj.Uof. erhalten anlässlich ihrer Beförderung ebenfalls drei Uniformhemden und zwei Krawatten, sofern sie diese nicht schon als Rekrut bzw. Unteroffizier unentgeltlich gefaßt haben.

Dienstpflichtige und männliche Angehörige des Hilfsdienstes, welche erstmals mit dem Waffenrock Ordonnanz 49 ausgerüstet werden, erhalten gratis ein Uniformhemd mit Krawatte. Dienstpflichtige und männliche Angehörige des Hilfsdienstes, denen Uniformhemden abgegeben wurden, erhalten nach je 170 Dienstagen seit dem letzten unentgeltlichen Bezug ein neues Uniformhemd und eine Krawatte.

Bisher war es aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, jenen Dienstpflichtigen und männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes, denen auf dem Wege der Retablierung ihr Waffenrock alter Ordonnanz mit geschlossenem Steh- oder Umlegekragen gegen einen solchen neuer Ordonnanz mit Reverskragen umgetauscht wurde, gleichzeitig auch Uniformhemd und Krawatte unentgeltlich abzugeben. Nachdem nunmehr die Vorräte an alten Waffenrocken zur Neige gehen und die Ausgabe der neuen Waffenrocke mit Reverskragen zur Regel wird, war es angezeigt, diese Einschränkung, die vielfach zu Unkümlichkeiten führte, fallen zu lassen.

*

Auf eine Kleine Anfrage Grendelmeier (Unabh., Zürich) führt der Bundesrat aus:

Da es tatsächlich etwas Stoßendes an sich hat, wenn aus dem Dienstbüchlein die uneheliche Geburt eines Wehrmannes ersehen werden kann, prüfen die Militärbehörden schon seit längerer Zeit die Frage, ob nicht auf die Angabe des Vornamens des Vaters im Dienstbüchlein verzichtet werden könnte. Bis heute war eine solche Aenderung jedoch noch nicht möglich, weil diese Angabe in vielen Fällen für die einwandfreie Abklärung der Identität eines Wehrpflichtigen sowie für Nachforschungen unentbehrlich war.

Mit der Verordnung vom 28. November 1952 über das militärische Kontrollwesen wurde die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung als militärische Matrikelnummer eingeführt. Die Eintragung der neuen Matrikelnummer in sämtlichen Dienstbüchlein und Kontrollen dürfte innert Jahresfrist abgeschlossen sein. Mittels dieser Matrikelnummer wird es in Zukunft möglich sein, praktisch in allen Fällen die Identität eines Wehrpflichtigen festzustellen. Es ist deshalb vorgesehen, daß nach Abschluß der Eintragung der Matrikelnummern erneut die Frage geprüft wird, ob inskünftig in den Militärkontrollen und im Dienstbüchlein auf gewisse Personalangaben, insbesondere auf die Angabe des Vornamens des Vaters, verzichtet werden kann.

*

Bachmann (rad., AG) hat an den Bundesrat die Kleine Anfrage gerichtet, ob nicht Befestigungswerke, Tanksperren usw. auf ihre heutige Zweckmäßigkeit zu überprüfen und die nicht mehr nötigen Anlagen auch im Interesse der Bodenbebauung zu beseitigen seien. Gleichzeitig wurde der Bundesrat ersucht, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die gesetzliche Meldepflicht der Gemeinden und Kantone durchgeführt werden kann.

Der Bundesrat antwortete, daß die Zweckmäßigkeit unserer permanenten Befestigungsanlagen laufend kontrolliert werde.

Anlagen, die ihre militärische Bedeutung verloren haben, werden aufgegeben, und der Boden wird, sofern er vom Bund erworben worden ist, wieder veräußert. Es wird immer eine Lösung angestrebt, nach der die früheren oder auch neue Grundeigentümer frei über den Boden verfügen können. Dieses Verfahren wurde bereits für zahlreiche militärische Werke angewandt, welche die bauliche Entwicklung einer Ortschaft (zum Beispiel Dietikon und Niederurnen) nicht aufhalten sollten.

Es ist Sache der militärischen Behörden, zu entscheiden, ob ein ziviles Bauvorhaben oder eine forstwirtschaftliche Maßnahme militärische Anlagen beeinträchtigen oder umgekehrt. Die militärischen Stellen sind auf entsprechende Meldungen der Kantone und Gemeinden angewiesen, die in der Regel wissen, ob sich auf ihrem Gebiet militärische Anlagen befinden, die unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen fallen.